



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-23-014-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 13f Abs. 2 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f EnWG („Festlegung FSV systemrelevante Gaskraftwerke“)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Bernd Petermann,

gegenüber

1. der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung, und
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Übertragungsnetzbetreiber –

am 24.05.2024 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Absicherung der Brennstoffversorgung durch einen Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f EnWG unterliegt entsprechend den in den **Anlagen 1 bis 4** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten gelten ab dem 01.01.2024 als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV.
3. Jeder Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenzen im Hinblick auf die in den Ziffern 1 und 2 entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t, für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind, anpassen. Die Differenz zwischen den nach Satz 1 ansetzbaren Plankosten bzw. Planerlösen und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten und Erlösen des Kalenderjahres t (Istkosten und -erlöse) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.
4. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Die vorliegende Festlegung trifft Vorgaben für das Verfahren zur Absicherung der Brennstoffversorgung durch einen Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f EnWG sowie für die Refinanzierung der mit diesem Instrument einhergehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber.
- 2 Die Ausweisung systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f EnWG bezweckt aus den Erfahrungen des Kältewinters 2011/2012 die gesicherte Versorgung von Erzeugungskapazitäten mit Erdgas zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Übertragungsnetzbetreiber eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage systemrelevant, wenn eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur.
- 3 Die Methode zur Ermittlung der gem. § 13f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke basiert auf der Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV. Maßstab der Analysen der Übertragungsnetzbetreiber und der Prüfung der Bundesnetzagentur ist die Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten (§ 3 Abs. 3 Satz 1 NetzResV). Eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit eines nach § 13f Abs. 1 EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks infolge von Einschränkungen der Erdgasversorgung kann zu einer Störung der Stromversorgung führen.
- 4 Der Gasbezug einer Anlage, die als systemrelevantes Gaskraftwerk nach § 13f EnWG ausgewiesen ist, darf nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG eingeschränkt werden, soweit der Übertragungsnetzbetreiber

die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist (§ 16 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Zudem kann der Gasbezug nur nachrangig unter engen Voraussetzungen eingeschränkt werden (§ 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG).

- 5 Soweit die Ausweisung einer Anlage von der Bundesnetzagentur genehmigt worden ist, sind Betreiber der Erzeugungsanlagen nach § 13f Abs. 2 EnWG verpflichtet, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Ist ein Brennstoffwechsel nicht möglich, ist darzulegen mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (vgl. § 13f Abs. 2 EnWG).
- 6 Mehrkosten für einen Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen, die beim Anlagenbetreiber anfallen, sind durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten.
- 7 Mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung verpflichten sich die Übertragungsnetzbetreiber die Systemrelevanz für Gaskraftwerke nach § 13f EnWG auf Basis der mit der Bundesnetzagentur für die Analyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV abgestimmten Annahmen, Parameter und Szenarien zu bewerten. Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich zudem, Kostenübernahmeerklärungen gegenüber den Anlagenbetreibern nach Prüfung und Abwägung technischer und rechtlicher Möglichkeiten sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auszusprechen. Dabei ist der Umfang der Kostenübernahmeerklärung ausschließlich auf die nachweisbaren und notwendigen Mehrkosten, die durch die gesicherte Gewährleistung des Brennstoffwechsels oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen entstehen, beschränkt. Im Fall von Umbauarbeiten zur erstmaligen Herstellung der bivalenten Befeuerung, verpflichten sich die Übertragungsnetzbetreiber die Zustimmung der Bundesnetzagentur einzuholen.
- 8 Nach § 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG erkennt die Bundesnetzagentur die durch den Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen entstehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch Festlegung zu einer freiwilligen

Selbstverpflichtung gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten an. Dies gilt, sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a EnWG keine anderen Regelungen getroffen hat.

- 9 Diese Festlegung erfasst nur Mehrkosten für systemrelevante Gaskraftwerke, die am Elektrizitätsmarkt bzw. als Industriekraftwerke tätig sind. Erfasst sind ausschließlich Kosten, die aus Abrechnungen zwischen den Anlagenbetreibern und dem Übertragungsnetzbetreiber resultieren. Sofern es sich um systemrelevante Gaskraftwerke handelt, die gleichzeitig als Netzreservekraftwerke nach §§ 13b ff. EnWG ausgewiesen sind, ist die Kostenerstattung und Kostenanerkennung bereits über die jeweilige FSV Netzreserve abgebildet. Sofern ein besonderes netztechnisches Betriebsmittel (bnBm) als systemrelevantes Gaskraftwerk nach § 13f Abs. 1 EnWG ausgewiesen wird, sind die Kosten über die Vergütung des bnBm abgedeckt. Eine weitergehende Vergütung bzw. eine Doppelanerkennung der Kosten erfolgen nicht.
- 10 Das Verfahren wurde mit Veröffentlichung im Internet am 19.12.2023 und im Amtsblatt 01/2024 der Bundesnetzagentur vom 10.01.2024 eingeleitet.
- 11 Auf der Grundlage der von den Übertragungsnetzbetreibern erklärten Absicht und dem Entwurf der freiwilligen Selbstverpflichtung hat die Beschlusskammer die Konsultation durchgeführt. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 12 Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Anschluss eine Festlegung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV beantragt und jeweils eine freiwillige Selbstverpflichtung (Anlagen 1 bis 4) unterzeichnet.
- 13 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG beteiligt.
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

- 15 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

- 16 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

- 17 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

- 18 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.
- 19 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).
- 20 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

- 21 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

- 22 Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.
- 23 Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

- 24 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.
- 25 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festle-

gungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Festlegung zur Umsetzung des § 13f EnWG bzw. der bis zum 31.12.2028 gültigen Anreizregulierungsverordnung und gerade nicht um eine bundesweit einheitliche Festlegung von Bedingungen und Methoden.

3. Rechtsgrundlage

- 26 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG, § 13f Abs. 2 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.
- 27 Nach § 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG werden die dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden Kosten durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt, sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a EnWG keine anderen Regelungen getroffen hat. Die Bundesnetzagentur hat zum aktuellen Zeitpunkt keine Festlegung nach § 21a EnWG getroffen.
- 28 Die Befristung beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

4. Formelle Rechtmäßigkeit

- 29 Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den Beteiligten wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 30 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG beteiligt.

5. Materielle Rechtmäßigkeit

- 31 Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

5.1 Festlegungszweck

- 32 Nach § 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG werden die entstehenden Kosten durch Festlegung zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt. Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.
- 33 Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Mehrkosten im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel oder anderen Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen bei systemrelevanten Gaskraftwerken schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen.

5.2 Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

- 34 Die Festlegung dient maßgeblich der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund. Der Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Ziel von überragendem allgemeinen Interesse.

5.3

Festlegung ist erforderlich und geboten

- 35 Die gesetzliche Regelung in § 13f Abs. 2 EnWG sieht vor, dass die Kosten als verfahrensregulierte Kosten anerkannt werden. Hinsichtlich der geeigneten und angemessenen Berücksichtigung besteht ein Ermessen der Beschlusskammer. Bislang hat die Beschlusskammer keine gesonderte Regelung der Kosten als erforderlich angesehen, zumal für den Bereich der Netzreserve eine entsprechende zeitnahe Abbildung der jährlichen Kosten gewährleistet war.
- 36 Bei der Ausübung des Ermessens hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass die Festlegung nunmehr erforderlich und geboten ist, um den Umständen und gestiegenen Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Absicherung der Versorgung systemrelevanter Gaskraftwerke Rechnung zu tragen.
- 37 Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden freiwilligen Selbstverpflichtung eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die den berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber an Verlässlichkeit der Kostenerstattung für der Höhe nach nicht abschließend bestimmte, wirtschaftlich erhebliche Kosten im Rahmen der ARegV Rechnung trägt. Dies betrifft einen elementaren Kernbereich der Versorgungssicherheit als exklusive Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber, denen in der Regelzone die Systemverantwortung zukommt (§ 13 EnWG).

5.4

Anwendungsbereich

- 38 Erfasst sind nur Anlagen, die am Elektrizitätsmarkt tätig sind und nach § 13f EnWG als systemrelevante Gaskraftwerke ausgewiesen wurden.
- 39 Für Anlagen, die zugleich als systemrelevant nach § 13b EnWG ausgewiesen wurden (Netzreservekraftwerke), gilt die spezielle Kostenanerkennung über die jeweilige freiwillige Selbstverpflichtung zur Netzreserve. Die Kostenanerkennung unterliegt dort vergleichbaren Grundsätzen wie in der vorliegenden Festlegung.
- 40 Besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) sind nicht am Elektrizitätsmarkt tätig. Die Vergütung der bnBm erfolgt ausschließlich über die Vergütung für die

bnBm, d.h. über § 11 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 ARegV in der bis zum 27.07.2021 geltenden Fassung (vgl. § 118 Abs. 33 EnWG, § 34 Abs. 8a ARegV). Die Kosten werden ebenfalls auf Basis von Plan-Kosten mit Ist-Kosten-Abrechnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV).

- 41 Die Festlegung ist zudem begrenzt auf Mehrkosten, die aufgrund eines Brennstoffwechsels oder anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen bei systemrelevanten Gaskraftwerken resultieren. Umfasst sind Mehrkosten aus Abrechnungen zwischen den Anlagenbetreibern und dem Übertragungsnetzbetreiber. Interne Kosten des Übertragungsnetzbetreibers sind nicht über diese Festlegung refinanzierbar.

5.5 Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

- 42 Die Beschlusskammer erkennt die den Übertragungsnetzbetreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Vergütung der durch einen Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen entstehenden Kosten systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f EnWG als verfahrensregulierte Kosten an.
- 43 Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Nach § 13f Abs. 2 EnWG legt die Bundesnetzagentur die durch den Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen entstehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für systemrelevante Gaskraftwerke gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten fest.
- 44 Die nach § 13f Abs. 2 Satz 4 EnWG erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens der Übertragungsnetzbetreiber unterzeichnet. Mittels dieser in den **Anlagen 1 bis 4** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichern die Übertragungsnetzbetreiber jeweils, die Anlagen gemäß den Vorgaben des § 13f EnWG und der freiwilligen Selbstverpflichtung auszuweisen und eine Brennstoffabsicherung nur im erforderlichen Umfang vorzunehmen. Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich zudem, Kostenübernahmeerklärungen gegenüber den Anlagenbetreibern nach Prüfung und Abwägung technischer und rechtlicher Möglichkeiten sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auszusprechen. Dabei

ist der Umfang der Kostenübernahmeerklärung ausschließlich auf die nachweisbaren und notwendigen Mehrkosten, die durch den Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen im Interesse der Versorgungssicherheit entstehen, beschränkt. Im Fall von Umbauarbeiten zur erstmaligen Herstellung der bivalenten Befeuerung, z.B. durch die Möglichkeit eine Anlage mit Erdgas oder Erdöl zu befeuern, verpflichten sich die Übertragungsnetzbetreiber ein Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur herzustellen.

- 45 Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die durch den Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen im Geltungszeitraum der Festlegung entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV.
- 46 Gemäß § 13f EnWG können die Übertragungsnetzbetreiber Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevante Gaskraftwerk ausweisen, soweit eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt.
- 47 Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems ist dabei spätestens dann auszugehen, wenn dem Übertragungsnetzbetreiber keine ausreichenden Gegenmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit zur Verfügung stehen. Selbst unter Nutzung aller verfügbaren Gegenmaßnahmen wäre dann kein zulässiger Betriebszustand mehr möglich. Eine Einschränkung der Gasversorgung von Kraftwerken führt zur Nichtverfügbarkeit dieser Kraftwerke, welche ansonsten als verfügbar in die Gesamtbeurteilung der Netzsituation eingehen. Diese betrieblichen Einschränkungen der Kraftwerke reduzieren somit die verfügbaren Gegenmaßnahmen in den betrachteten, charakteristischen Szenarien. Aus diesen Überlegungen ergibt sich die Systemrelevanz eines Kraftwerks, wenn dieses zur Sicherstellung eines zulässigen Betriebszustands im Übertragungsnetz zwingend erforderlich ist.
- 48 Mittels einer Analyse werden die Kraftwerke, die nach § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesen werden, ermittelt. Die Übertragungsnetzbetreiber prüfen dabei,

ob nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht auszuschließen ist, dass thermische Überlastungen letztendlich zu Betriebsmittelabschaltungen sowie Folgeauslösungen führen können, sodass auch ein großflächiger Systemausfall nicht ausgeschlossen werden kann. Bei netzgekoppelten Industriekraftwerken muss die Gesamtversorgungslage dahingehend gewürdigt werden, dass keine „Stromsenke“ entstehen darf, sollten die Gaskraftwerke nicht mehr zur Deckung des Eigenbedarfs beitragen. Daher ist bei diesen Anlagen eine Absicherung der Leistung durch Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich.

- 49 Die Anlagen werden anschließend vom Übertragungsnetzbetreiber ausgewiesen. Die Ausweisung wird von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt.
- 50 Mit Ausweisung als systemrelevantes Gaskraftwerk gelten die Rechtsfolgen nach § 16 Abs. 2a EnWG: Der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks darf durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht eingeschränkt werden, soweit der Übertragungsnetzbetreiber die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist. Der Gasbezug einer solchen Anlage darf zudem bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, sofern der Übertragungsnetzbetreiber die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist. Durch diese Maßnahmen wird die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Anlage reduziert.
- 51 Für die Ausweisung als systemrelevant kommt es nicht darauf an, ob die Möglichkeit eines Brennstoffwechsels besteht. Dies ist keine tatbestandliche Voraussetzung, sondern eine Rechtsfolge der Ausweisung. Es handelt sich um eine Option, die der Anlagenbetreiber nur vorzunehmen hat, wenn sie technisch und rechtlich möglich, sowie wirtschaftlich zumutbar ist (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, 3 Kart 117/17(V), Leitsatz 2 und Rn. 71).
- 52 Der Übertragungsnetzbetreiber hat mit dem Betreiber der Erzeugungsanlagen gemäß § 13f Abs. 2 EnWG eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch die Inanspruchnahme der Möglichkeit eines etwaigen Brennstoffwechsels zu prüfen, soweit dieser technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar

ist. Unterstützt durch die Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 17, 11705, S. 52) sind nach Auffassung der Beschlusskammer beispielsweise Erzeugungsanlagen betroffen, bei denen der Brennstoffwechsel technisch schon möglich ist oder mit geringem Aufwand herbeigeführt werden kann und etwa durch Nutzung bestehender Tanks für Krisenfälle nutzbar gemacht werden kann. Sofern diese Möglichkeit für einen Brennstoffwechsel bei einem systemrelevanten Gaskraftwerk nicht besteht oder nicht erforderlich ist, hat der Betreiber der Erzeugungsanlage andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen zu treffen. Dies geschieht z.B. durch die Verpflichtung gesicherte (nicht unterbrechbare) Gastransportkapazitäten beim Anschluss-Fernleitungsnetzbetreiber oder Gasanschlussleistung für an das Gasverteilernetz angeschlossene Anlagen zu buchen.

- 53 Für den Fall, dass bei einem systemrelevanten Gaskraftwerk die technische als auch rechtliche Möglichkeit eines Brennstoffwechsel von Erdgas zu Mineralöl gegeben ist, ist das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu erfüllen. Vorrangig gilt, dass die daraus resultierenden Mehrkosten einer Umrüstung im Zeitverlauf geringer sein müssen, als andere Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen wie z.B. die Absicherung mittels Buchung (nicht unterbrechbarer) Gastransportkapazitäten. Dieses Einsparpotential ist ex-ante mittels einer Kosten-Nutzen-Analyse gegenüber der Beschlusskammer nachzuweisen. Es muss sich um verhältnismäßige Maßnahmen handeln, d.h. die Optimierung darf nicht außer Verhältnis zum bewirkten Nutzen stehen. Der Höhe nach begrenzt wird der Erstattungsanspruch durch die Erforderlichkeit. Im Hinblick auf die Mehrkostenübernahme durch den Übertragungsnetzbetreiber und die damit verbundene Refinanzierung, ist die Entscheidung über einen etwaigen Brennstoffwechsel im Vorfeld mit der Beschlusskammer abzustimmen. Es erfolgt zum aktuellen Zeitpunkt keine Festlegung nach § 13j Abs. 2 Nr. 8 EnWG, der eine pauschale Berechnung vorsieht.
- 54 Mit den in den **Anlagen 1 bis 4** enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtungen versichern die Übertragungsnetzbetreiber, die nach § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen gemäß diesen Vorgaben zu vergüten. Sofern und soweit die Übertragungsnetzbetreiber diesen Selbstverpflichtungen nachkommen, gelten solche durch die Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen entstandenen Kosten als

dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, die sich aus Maßnahmen des Netzbetreibers ergeben, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

6. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich

- 55 Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 des Beschlusstexts beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV. Danach kann die Bundesnetzagentur zur Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.
- 56 Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Rede.
- 57 In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für die Brennstoffabsicherung bzw. für Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Systemsicherheit resultieren. Die Festlegung dient u.a. dazu, eine Vereinheitlichung der Kostenanerkennung für Mehrkosten aufgrund eines Brennstoffwechsels bzw. der Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen bei Netzreserveanlagen und Anlagen, die am Elektrizitätsmarkt tätig sind, herbeizuführen. Für

Netzreserveanlagen gilt bereits ein t-0-Versatz. Auch das hat zu der Entscheidung geführt, die vorliegende Festlegung zu treffen.

- 58 Die Vorhaltung systemrelevanter Gaskraftwerke und die Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen sind mittlerweile aufgrund der Vergütungsvolumina mit erheblichen Kostenrisiken für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Die hohe Bedeutung der als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke für die Gewährleistung der Systemsicherheit zeigt sich auch darin, dass diese im Gesetz detailliert in einer eigenen Vorschrift normiert wurde (§ 13f EnWG). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Übertragungsnetzbetreiber auch die ihnen aufgrund der durch den Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen.
- 59 Damit wird gewährleistet, dass die Systemsicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten und Erlöse (Plankosten und -erlöse) auf Grundlage realistischer Prognosen im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Folgejahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).
- 60 Satz 2 der Beschlusstenziffer 3 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlösen jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.
- 61 Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Kosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat

der Übertragungsnetzbetreiber die betreffenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen. Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Die Buchung erfolgt nach einheitlichen mit der Beschlusskammer abgestimmten Maßstäben. Dabei sind die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden.

7. Anwendungszeitraum

- 62 Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, Halbs. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die vierte Regulierungsperiode wird am 31.12.2028 enden.
- 63 Die Festlegung ist befristet bis zum 31.12.2028.

8. Kosten

- 64 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

9. Anlagenverweis

- 65 Die beigefügten Anlagen (freiwillige Selbstverpflichtungen als **Anlagen 1 bis 4**) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

- 67 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.
- 68 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 69 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Petermann

Anlage 1

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZU DEN BEI SYSTEMRELEVANTEN GASKRAFTWERKEN DURCH DEN BRENNSTOFFWECHSEL ODER ANDERE OPTIMIERUNGS- ODER AUSBAUMASSNAHMEN ENTSTEHENDEN KOSTEN (FSV SYSTEMRELEVANTE GASKRAFTWERKE)

Gaskraftwerke mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt können vom Übertragungsnetzbetreiber ganz oder teilweise nach § 13f Abs. 1 EnWG als systemrelevant ausgewiesen werden. Die Ausweisung der Systemrelevanz bedarf der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

Betreiber von nach § 13f Abs. 1 EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerken sind gemäß § 13f Abs. 2 EnWG verpflichtet – sofern technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar – eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Fallen bei dem Betreiber der Erzeugungsanlage in diesem Zusammenhang Mehrkosten für einen Brennstoffwechsel an, sind diese durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig dazulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann.

Ausweisung der Systemrelevanz

Gaskraftwerke sind nach § 13f EnWG systemrelevant, soweit eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems ist dabei spätestens dann auszugehen, wenn dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund einer Nicht-Verfügbarkeit eines Gaskraftwerks keine ausreichenden Gegenmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit zur Verfügung stehen. Daher ergibt sich die Systemrelevanz eines Kraftwerks, wenn dieses zur Sicherstellung eines zulässigen Betriebszustands zwingend erforderlich ist. Dabei betrachten die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere die Einhaltung der thermischen Belastungsgrenzen und des zulässigen Spannungsbandes des Übertragungsnetzes.

Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich die Systemrelevanz für Gaskraftwerke nach § 13f EnWG auf Basis der mit der Bundesnetzagentur für die Systemanalyse oder die Langfristanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV abgestimmten Annahmen, Parameter und Szenarien zu bewerten.

Als systemrelevante Gaskraftwerke können Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 MW ausgewiesen werden, also grundsätzlich alle am Elektrizitätsmarkt tätige Erzeugungsanlagen (Marktkraftwerke), inländische Anlagen der Netzreserve (Netzreservekraftwerke) oder besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm), sofern diese den Anforderungen nach § 13f Abs. 1 EnWG entsprechen.

Gemäß dem Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19.12.2018 (Aktenzeichen: 3 Kart 117/17) ist die Möglichkeit eines Brennstoffwechsels keine notwendige Voraussetzung für die Ausweisung einer Anlage als systemrelevantes Gaskraftwerk, da der Brennstoffwechsel gemäß § 13f Abs. 2 EnWG lediglich eine mögliche Option darstellt.

Maßnahmen zur Absicherung der Leistung

Durch die Ausweisung einer Anlage als systemrelevantes Gaskraftwerk kann sichergestellt werden, dass gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken darf, soweit der Übertragungsnetzbetreiber die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Des Weiteren darf nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, sofern der Übertragungsnetzbetreiber die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist. Durch diese Maßnahmen wird die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Anlage reduziert.

Nachdem die Ausweisung einer Anlage als systemrelevantes Gaskraftwerk von der Bundesnetzagentur genehmigt ist, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet – soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar – eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist,

können auf Grundlage des § 13f Abs. 2 S. 3 EnWG in Absprache mit der Bundesnetzagentur andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen genutzt werden.

Die Absicherung der Brennstoffversorgung kann durch die Buchung gesicherter Gaskapazitäten oder die Nutzung alternativer Brennstoffe erfolgen. Gesicherte Gaskapazitäten sind z.B. „feste, frei zuordenbare Kapazitäten (FZK)“, „feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK)“ oder andere geeignete Kapazitätsprodukte. Für die Nutzung alternativer Brennstoffe können Umbaumaßnahmen zur Umrüstung einer Anlage erforderlich sein. Beispielsweise ist für die Nutzung flüssiger Brennstoffe die Bereitstellung und der Betrieb von Tanklagern einschließlich deren Infrastruktur erforderlich. Bei der Nutzung flüssiger Brennstoffe wie Heizöl kann neben der erstmaligen Bevorratung ein zyklischer Austausch erforderlich sein.

Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich,

- **zu einem notwendigen Austausch mit den betroffenen Betreibern von Gasversorgungsnetzen zu der Ausweisung;**
- **mindestens alle drei Jahre bei den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) die von den direkt angeschlossenen und nicht als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerken gebuchten Kapazitätsprodukte unter Wahrung der Vorgaben des § 12 Abs. 4 EnWG zu erfragen. Die Ergebnisse fließen in eine Plausibilisierung der ÜNB ein. Die Ergebnisse und deren Plausibilisierung werden auch an die Bundesnetzagentur übermittelt;**
- **Kostenübernahmeerklärungen gegenüber den Anlagenbetreibern nach Abwägung technischer und rechtlicher Möglichkeiten sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auszusprechen. Dabei ist der Umfang der Kostenübernahmeerklärung ausschließlich auf die nachweisbaren Mehrkosten, die durch den Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen entstehen, beschränkt.**

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Umbaumaßnahmen zur Umrüstung einer Anlage zur Nutzung flüssiger Brennstoffe mit Blick auf die Dauer der Systemrelevanzausweisung nicht die kostengünstigste Maßnahme zur Absicherung der Brennstoffversorgung darstellen. Letztlich sind insbesondere die Errichtung von Tanklagern und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen an den Feuerungsanlagen mit signifikanten Kosten und planungsrechtlichen Hürden verbunden.

Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich für den Fall, dass Umbaumaßnahmen zur Umrüstung einer Anlage zur Nutzung alternativer Brennstoffe technisch, rechtlich und wirtschaftlich vorteilhaft erscheinen, vor dem Aussprechen einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den Anlagenbetreiber für den jeweiligen Einzelfall die Zustimmung von der Bundesnetzagentur einzuholen. Diese Vorteilhaftigkeit ist mit einem geeigneten Instrument (z.B. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Kosten-Nutzen-Analyse) vor der Umrüstung zu belegen.

Abgrenzung refinanzierbarer Kosten

Die im Rahmen dieser FSV refinanzierbaren Kosten aufgrund eines Brennstoffwechsels oder andere Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen bei systemrelevanten Gaskraftwerken resultieren aus Abrechnungen zwischen den Anlagenbetreibern und dem Übertragungsnetzbetreiber. Interne Kosten des Übertragungsnetzbetreibers sind nicht im Rahmen dieser FSV refinanzierbar.

Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich, Belege für den Nachweis der refinanzierbaren Kosten vorzuhalten, sachlich und rechnerisch zu prüfen und diese der Bundesnetzagentur auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Kosten aus der Brennstoffabsicherung von systemrelevanten Gaskraftwerken, die Teil der inländischen Netzreserve sind, werden ausschließlich über die jeweilige kraftwerkspezifische FSV „Inländische Netzreserve“ refinanziert.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Anlagenbetreiber durch die Absicherung der Brennstoffversorgung zusätzliche Erlöse generieren. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber Kenntnis über zusätzliche Erlöse der Anlagenbetreiber erhalten, werden die erstattungsfähigen Kosten um diese zusätzlichen Erlöse reduziert.

Geltungszeitraum und Anpassung der FSV

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber in der vierten Regulierungsperiode (2024 bis 2028) bei der Ausweisung systemrelevanter Gaskraftwerke und bei den Maßnahmen zur Absicherung der Leistung die vorstehenden Vorgaben umzusetzen.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden

nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Ort, Datum

[Name und Funktion]

Ort, Datum

[Name und Funktion]